

# Bringschuld Oberstufe

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 8. Mai 2011 19:24**

## Zitat von Brick in the wall

Hallo zusammen,

in der Oberstufe (NRW) wird immer wieder davon gesprochen, dass es eine sog. Bringschuld der Schüler bzgl. der Mitarbeit im Unterricht gebe.

Rein sachlich würde ich das daraus ableiten, dass in der SII laut Richtlinien eine erhöhte Selbstständigkeit der Schüler gefordert ist und dass die Teilnahme am Unterricht selbstverständlich auch bedeutet, dass Leistungen gebracht werden müssen.

Ich suche schon die ganze Zeit, aber ich finde den Passus nicht mehr, wo es für die SI ausdrücklich heißt, dass Schüler auch aufgefordert werden müssen, etwas zu sagen etc. Bei den Grundsätzen zur Leistungsbewertung in der SII steht das nicht. Meine Frage an euch: Wisst ihr, wie sich die Bringschuld ableitet? Gibt es evt. Urteile dazu, habe da nichts gefunden.

Danke für die Infos!

Edit: Ok, Urteil gerade gefunden: <http://www.derwesten.de/nachrichten/pa...-id3878721.html>

Nach einem entsprechenden Passus in irgendeiner Vorschrift suche ich aber noch...

Hallo,

die APO-GOSt ist da m.E. aber in §13 und 14 recht eindeutig.

In den Erläuterungen zum Schulgesetz und §48 (Leistungsbewertung) soll unter 2.6. wohl etwas zu finden sein. (Das ist aber auch nur der Hinweis einer Website eines Gymnasiums in NRW...)

## Zitat

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen der Jahrgangsstufe 13/II wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.  
(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise

zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

Alles anzeigen

Die "Leistungsnachweise" umfassen nämlich auch die "sonstige Mitarbeit".

Gruß  
Bolzbold